

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

nachrichtlich
StMB, Ref. 62
Präsidien der Bayer. Landespolizei
Taxi- und Mietwagenverbände
Fahrlehrerverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen C4-3615-24-16	Bearbeiter Herr Kralik	München 05.07.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-2689 / -12272	Zimmer 424	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

§ 48 FeV – Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Abschaffung der Ortskundeprüfung, neuer Nachweis der Fachkunde

Anlagen

1 Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021
1 BT-Drs. 19/27288 vom 03.03.2021
1 BR-Drs. 200/21 vom 26.03.2021
1 BT-Drs.19/30285 vom 01.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das anliegende Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 tritt am 01.08.2021 bzw. 02.08.2021 in Kraft.

Das erfolgreiche Bestehen der ordnungsrechtlichen Ortskundeprüfung für Taxifahrer als Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 7 FeV wird abgeschafft. Der Nachweis entsprechender Ortskenntnisse muss somit nicht mehr zur Bedingung für die Erlangung der besonderen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemacht werden. Den Interessen der Fahrgäste wird künftig durch die in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) neu eingeführte Pflicht zur Vorhaltung

eines dem Stand der Technik entsprechenden Navigationsgerätes angemessen Rechnung getragen (vgl. BR-Drs. 28/21 vom 01.01.2021, S. 59; Bundesrat 1. Durchgang).

Als neue Voraussetzung zur Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wurde auf Beschluss des Bundestages für den Fall, dass die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll, ein Nachweis der Fachkunde für das Fahrpersonal eingeführt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 StVG, § 2 Abs. 13 Satz 1 StVG, § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV). Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„7. – falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll – einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.“

Als Folge wird in Abschnitt IV der Anlage 8 zur FeV (Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)) das Nachweisdokument angepasst und im Übergangsrecht des § 76 Nr. 14 FeV für Altinhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung die Fahrberechtigung auf das Führen von Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr und im Linienbedarfsverkehr erweitert.

Der neue, personenbeförderungsrechtlich motivierte Nachweis der Fachkunde ist allein im ordnungsrechtlichen Fahrerlaubnisrecht verankert. Der Bundesgesetzgeber geht von einer „Fachkundeprüfung“ aus, deren Inhalt die insoweit sachnäheren, für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden bestimmen werden. „Denn nur die für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes bestimmten Behörden können die personenbeförderungsrechtlich geboten erscheinende Fachkunde für die künftige Berufsausübung in Personenbeförderungsunternehmen beurteilen.“ (siehe anliegend BT-Drs. 19/27288 vom 03.03.2021, S. 38).

Der Bundesrat hat dies aufgegriffen und mit Entschließung vom 26.03.2021 (siehe anliegende BR-Drs. 200/21) die Bundesregierung gebeten, zeitnah ordnungsrechtliche Ausführungsbestimmungen zum neuen, personenbeförderungsrechtlich gewollten Nachweis der Fachkunde zu machen. Im Anschluss daran sind, sobald

bundeseinheitlich der wesentliche Rahmen zu Art und Umfang der vorgeschalteten Schulung und ggf. der Prüfung vorgegeben ist, landesrechtlich die dafür geeigneten Stellen auszuwählen und zu beauftragen. Bis zu dieser Festlegung müsse der Vollzug des § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV zurückgestellt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat diese Bewertung des Bundesrates dem Grunde nach anerkannt und zuletzt in einer parlamentarischen Antwort vom 01.06.2021 (siehe anliegende BT-Drs. 19/30285) angekündigt für einen bundeseinheitlichen Vollzug möglichst zeitnah die inhaltlichen und formalen Anforderungen an den neuen „Qualifizierungsnachweis“ konkret auszugestalten und Regelungen zum Übergangsrecht bzw. zum Besitzstand zu schaffen. Leider liegen diese Regelungen bis heute selbst in Form eines Arbeitsentwurfs noch nicht vor.

Zur Wahrung von Rechtssicherheit, zur Sicherstellung der weiteren oder künftigen Berufsausübung der in Personenbeförderungsunternehmen Beschäftigten, zur Sicherstellung des Betriebs der Personenbeförderungsunternehmen und zur Sicherstellung der für die Gesellschaft wichtigen Dienstleistung „Personenbeförderung“ an sich sind deshalb Übergangsregelungen geboten. Sie gelten solange und soweit das BMVI keine bundeseinheitlichen Regelungen geschaffen hat und diese noch nicht umgesetzt sind (Beauftragung geeigneter Stellen nach § 2 Abs. 13 Satz 1 StVG).

Vor diesem Hintergrund wird im Einvernehmen mit dem für das Personenbeförderungsrecht zuständigen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und **vorbehaltlich bis zu einer künftig bundeseinheitlichen Regelung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur** mit Gültigkeit für das Gebiet des Freistaats Bayern Folgendes bestimmt:

Übergangsregelung

1. Der Nachweis der Ortskunde ist bei (erstmaliger) Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab 02.08.2021 nicht mehr zu verlangen.
2. Ortskundeprüfungen werden durch die Fahrerlaubnisbehörden ab 02.08.2021 nicht mehr durchgeführt.

3. Der Nachweis der Fachkunde ist bei Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für den Fall, dass die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll, vorübergehend – wegen tatsächlicher Unmöglichkeit – nicht zu verlangen.
4. Erstmals ab 02.08.2021 **neu** zu erteilende Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr) werden nicht für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren, sondern nur für drei Jahre erteilt.

Ab wann und mit welchem Inhalt die gesetzliche Voraussetzung „Nachweis der Fachkunde“ erfüllt werden kann, ist derzeit ungewiss und hängt von den künftigen bundeseinheitlichen Regelungen und der ggf. notwendigen landesrechtlichen Beauftragung geeigneter Stellen ab. Um nicht vorgezogen den Besitzstand „Fachkunde“ ohne entsprechenden Nachweis zu erwerben, sind diese Fahrerlaubnisse mit einer auflösenden Bedingung zu beschränken (§ 23 Abs. 2 FeV, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG). Diese hat folgenden Wortlaut: *„Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens ein Jahr nach Beauftragung der für den Nachweis der Fachkunde geeigneten Stelle vorlegt. Der Beginn der Jahresfrist richtet sich nach dem Tag der Beauftragung.“*

Den Fahrerlaubnisbehörden wird als unverbindliche Serviceleistung empfohlen, dies insbesondere bereits im Antragsformular mitzuteilen und die Inhaber dieser Fahrerlaubnisse zusätzlich in geeigneter Weise zu erfassen und schriftlich bzw. elektronisch vom Datum der Beauftragung zu unterrichten.

5. Die Verlängerung bestehender, vor dem 02.08.2021 erteilter Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung ist weiterhin jeweils bis zu fünf Jahre möglich, solange und soweit die Fahrerlaubnis zum Führen für Taxen und von Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr und im Linienbedarfsverkehr gelten soll. Ein „Nachweis der Fachkunde“ ist durch das Übergangsrecht des § 76 Nr. 14 FeV insoweit nicht erforderlich. Es wird im Rahmen dieser nur landesweiten Übergangsregelung davon ausgegangen, dass das bundesrechtliche Über-

gangsrecht mangels weiterer Hinweise in der Amtlichen Begründung „ungeschrieben“ mit der Abschaffung der Ortskundeprüfung für Taxen nur die Berechtigung zum Führen von Taxen als originären Besitzstand erfassen wollte. Der Besitzstand gilt für alle Ortskundeprüfungen, gleich für welches Beförderungspflichtgebiet die Ortskenntnisse nachgewiesen wurden.

Altinhaber, welche über das Übergangsrecht hinaus erweiterte Berechtigungen erwerben wollen, sind insoweit mit Blick auf den neuen Nachweis der Fachkunde wie Neuantragsteller zu behandeln. Da die Ausstellung von zwei Führerscheinen ausscheidet, haben sie insoweit die für Neuantragsteller geltende verkürzte Erteilungsdauer und die auflösende Bedingung, allerdings beschränkt auf die Erweiterung, hinzunehmen.

6. Die Führerscheine zur Fahrgastbeförderung müssen ab 02.08.2021 dem neuen Muster 4 der Anlage 8, Abschnitt IV, der FeV entsprechen. Das Übergangsrecht des § 76 Nr. 14 FeV lässt einen Verbrauch alter Formulare bis 02.12.2021 zu.
7. Soweit die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) keine festen Gebühren vorgibt, ist die verkürzte Dauer der Erlaubniserteilung angemessen zu berücksichtigen.
8. Die Regierungen werden gebeten, halbjährlich (zum 1. Februar, 1. August) die Anzahl der nach dieser Übergangsregelung erteilten Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung zu erheben und uns mitzuteilen. Die Kenntnis dieser Zahlen ist u. a. notwendig, um später zur Beauftragung geeigneter Stellen abschätzen zu können, ob dazu möglicherweise ein Vergabeverfahren vorzuschalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfäuser
Ministerialrat